



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 21/2021, 05.11.2021

Bekanntmachung

Sehr geehrte Kollegin:innen,

gemäß den Beschlüssen in der Kammerversammlung am 28.09.2021 und der Mitteilung in der KKM Nr. 20 vom 15.10.2021 wurden die

- Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten Celle
- Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

im Anschluss an die Kammerversammlung dem Niedersächsischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt. Die von dort genehmigten Fassungen der oben genannten Entschädigungsordnungen geben wir Ihnen nachfolgend in ausgefertigter Form bekannt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Dr. Remmers
Präsident



Ausfertigung

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten

(Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 10.03.2021)
(Beschluss des Kammervorstandes am 14.04.2021)
(Beschluss der Kammerversammlung am 28.09.2021)
(Genehmigung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 19.10.2021)

§ 1 Entschädigungen

(1) Für die Erstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Aufgabenerstellungsausschusses eine Entschädigung

für die Aufgabenerstellung

von 60minütigen Prüfungsarbeiten	120,00 € je Prüfungsbereich
von 90minütigen Prüfungsarbeiten	180,00 € je Prüfungsbereich
von 150minütigen Prüfungsarbeiten	310,00 € je Prüfungsbereich

für die Erstkorrektur

von 60minütigen Prüfungsarbeiten	6,00 € je Arbeit
von 90minütigen Prüfungsarbeiten	9,00 € je Arbeit
von 150minütigen Prüfungsarbeiten	15,00 € je Arbeit

für die Zweitkorrektur

von 60minütigen Prüfungsarbeiten	5,00 € je Arbeit
von 90minütigen Prüfungsarbeiten	8,00 € je Arbeit
von 150minütigen Prüfungsarbeiten	14,00 € je Arbeit.

(2) Für die unterwöchige Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen erhält die Aufsichtsperson eine Entschädigung von

	10,00 € je Prüfungs- stunde (60 Min.)
samstags in Höhe von	12,50 € je Prüfungs- stunde (60 Min.).

(3) Für die Teilnahme an dem mündlichen Fachgespräch oder der Ergänzungsprüfung einschließlich aller dazugehörenden Leistungen, insbesondere Abnahme der Prüfung, Bewertung, Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie des Gesamtergebnisses, erhält jedes teilnehmende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung von

10,00 € je Prüfling.

(4) Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Prüfungsausschuss anfallenden Verwaltungsarbeiten werden pauschal entschädigt, und zwar

bei Abschlussprüfungen mit 15,00 € je Prüfling

bei Zwischenprüfungen mit 15,00 € je Prüfling.

§ 2 Sitzungsgeld

Für jede kalendertägliche Sitzung des Prüfungsausschusses oder des Aufgabenerstellungsausschusses erhält jedes teilnehmende Mitglied eine

Entschädigung in Höhe von 29,00 € pauschal

bei Sitzungen von mehr als 8 Stunden eine Entschädigung

in Höhe von 35,00 € pauschal.

Diese Entschädigung wird zusätzlich zu allen übrigen anfallenden Zahlungen, insbesondere zusätzlich zu den Entschädigungen gem. § 1 geleistet. Prüfungstage gelten nicht als Sitzungstage.

§ 3 Fahrtkostenerstattung und Erstattung Sachaufwendungen

(1) Zusätzlich zu den in § 1 aufgeführten Entschädigungen und dem in § 2 aufgeführten Sitzungsgeld haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten gemäß Nr. 7003 VV-RVG analog; bei Benutzung des ÖPNV in nachgewiesener Höhe.

(2) Sachaufwendungen sind in nachgewiesener Höhe zu ersetzen, Belege sind vorzulegen.

§ 4 Antrag

Die Entschädigung wird von der Kammer auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt worden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 22.05.2019 außer Kraft.

Die vorstehende *Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 27. Oktober 2021

**gez. Dr. Remmers
Präsident**

Ausfertigung

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

(Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 10.03.2021)
(Beschluss des Kammervorstandes am 14.04.2021)
(Beschluss der Kammerversammlung am 28.09.2021)
(Genehmigung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 22.10.2021)

Die Entschädigungen sind nach § 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz zu zahlen, soweit nicht von anderer Seite eine Entschädigung gewährt wird.

§ 1 Entschädigung

Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung entsprechend § 103 Abs. 6 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fahrtkosten

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten entsprechend Nr. 7003 des Vergütungsverzeichnisses – Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – (VV-RVG) in der jeweils gültigen Fassung; bei Benutzung des ÖPNV in nachgewiesener Höhe.

§ 3 Antrag

Die Entschädigung wird von der Rechtsanwaltskammer gewährt. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Die vorstehende *Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 27. Oktober 2021

**gez. Dr. Remmers
Präsident**